

Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität München

Vom 2. August 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 11. September 2006 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 5 folgende Fassung:

„§ 5 Prüfungsausschuss, Mentor“

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

“(5) In den ersten beiden Semestern steht die Vermittlung von Methodenwissen, Planungsgrundlagen sowie die modellhafte Abbildung umweltrelevanter Prozesse im Vordergrund. ²Daran schließt sich ein einsemestriges Projektstudium an. ³Das Projektstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. ⁴Im vierten Fachsemester des Masterstudiums ist die Durchführung der Master's Thesis vorgesehen.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Prüfungsausschuss, Mentor

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 5 ADPO ist der Masterprüfungsausschuss für Umweltingenieurwesen (Prüfungsausschuss). Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ³Dabei gehören dem Prüfungsausschuss aus der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen vier und aus der Fakultät Architektur und dem Wissenschaftszentrum Weihenstephan jeweils ein Vertreter an. Ein Prüfungsberechtigter der Lehrstühle bzw. Fachgebiete:

- Bodenordnung und Landentwicklung
- Bauphysik
- Geoinformationssysteme
- Hydromechanik
- Flussgebietsmanagement
- Siedlungsstruktur und Verkehrsplanung
- Siedlungswasserwirtschaft
- Verkehrstechnik
- Wasserbau- und Wasserwirtschaft

berät die Studierenden bei der Auswahl der Wahlpflichtmodule (Mentor).“

4. In § 7 Abs. 2 wird als Satz 10 ergänzt:

„Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 13 Abs. 8 entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr.1 erhält folgende Fassung:
„Nr. 1 die Fachprüfungen der ersten beiden Semester gemäß Abs. 2“
- b) Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:
“(2) Die Fachprüfungen der ersten beiden Semestern sind in der Anlage 1 aufgelistet.
(3) Die Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester setzen sich aus den Wahlpflichtmodulen gemäß Anlage 1 zusammen. ²Dabei sind in jedem der fünf Module mindestens zwei Lehrveranstaltungen einzubringen. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen der ersten beiden Semester des Masterstudienganges Umweltingenieurwesen beträgt insgesamt 60 Credits (48 Wochenstunden).“
- c) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
“²Die Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgt im Rahmen der Erstellung eines individuellen Studienplanes und muss vom Mentor genehmigt werden.“
- d) Als Abs. 6 wird angefügt:
“(6) Auf Antrag kann aus dem Gesamtangebot der Lehrveranstaltungen aller Fakultäten der Technischen Universität München ein Umfang von maximal 15 Credits eingebracht werden. Der Antrag muss die Motivation für die Wahl dieser Fächer enthalten. Über den Antrag entscheidet der Mentor mit schriftlicher Begründung.“

6. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung
„(1) ¹Das Projektstudium ist in drei Projektphasen gegliedert. ²Die drei Projektphasen können dabei die Teilprojekte eines fachlich zusammenhängenden Themenkomplexes sein. ³Es ist aber auch möglich, mehrere voneinander unabhängige Projekte im Rahmen des Projektstudiums zu behandeln.“
- b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
“²In der Summe sind den einwöchigen Blockseminaren 9 Credits zugeordnet.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
“(3) Das semesterbegleitende Hauptseminar wird in einem Prüfungsblock mit 9 Credits am Ende des dritten Semesters geprüft.“
- d) Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
“³Jeder Projektphase sind 3 Credits zugeordnet, insgesamt somit 9 Credits.“
- e) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
“¹Die Studierenden sind mit der Aufnahme des Projektstudiums im dritten Fachsemester des Masterstudiums Umweltingenieurwesen zum Projektkolloquium gemeldet.“
- f) Abs. 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
“²Für das Projektkolloquium werden 3 Credits vergeben.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Voraussetzungen zur Zulassung zur Master's Thesis sind
 1. die bestandenen Fachprüfungen der ersten beiden Semester im Umfang von mindestens 55 Credits
 2. bestandene Fachprüfungen aus dem Projektsemester im Umfang von mindestens 25 Credits.“

b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Master's Thesis ist in der Regel durch den Themensteller der Master's Thesis zu bewerten. Soll die Master's Thesis als nicht bestanden bewertet werden, so ist diese durch einen dem Fach der Master's Thesis möglichst nahe stehenden weiteren Prüfenden zu bewerten.“

8. Die Anlage 1 wird durch die beigefügte Anlage 1 ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/08 mit dem Hauptstudium an der Technischen Universität München beginnen.

ANLAGE 1: Prüfungsfächer

Module des Basisseesters:

¹Aus folgender Liste sind 60 Credits zu erbringen *). ²Dabei sind aus jedem der 5 Module mindestens zwei Fächer einzubringen. § 10 ist zu beachten.

Der nachfolgende Katalog kann durch Beschluss des Fachbereichrates in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss an das aktuelle Angebot der Fakultät angepasst werden und ist dann einschließlich der Prüfungsdetails im Studienplan zum Masterstudiengang Umweltingenieurwesen enthalten.

	Module		SWS	Credits	Prüfungsart	Dauer (')
1	Grundlagen des Umweltingenieurwesens					
1.1	Umweltplanung (Landscape management and ecosystem approach)	WP	2	2.5	schr.	60
1.2	Methoden der modellgestützten Planung	WP	4	5	schr.	120
1.3	Prozess-/ Projektmanagement	WP	2	2.5	schr.	60
1.4	Stoffstrommanagement	WP	2	2.5	schr.	60
1.5	Transport und Ausbreitungsmechanismen in Luft, Wasser und Boden	WP	2	2.5	schr.	60
1.6	Grundwasserhydraulik	WP	2	2.5	schr.	60
2	Umweltbezogene Wasser- und Verkehrsplanung					
2.1	Umweltmodelle / Simulation	WP	3	4	schr.	90
2.2	Projekt Risk-Management	WP	3	4	schr.	90
2.3	Wassermanagement	WP	2	2.5	schr.	60
2.4	Methoden der Wasser- und Abwasserbehandlung	WP	2	2.5	schr.	60
2.5	Verkehrsplanung	WP	2	2.5	schr.	60
3	Umweltbezogene Raumplanung					
3.1	Internet-Kartographie	WP	2	2.5	schr.	60
3.2	Visualisierung von Geodaten	WP	2	2.5	schr.	60
3.3	GIS für Umweltingenieure	WP	2	2.5	schr.	60
3.4	Landmanagement	WP	2	2.5	schr.	60
3.5	Landnutzungssysteme	WP	2	2.5	schr.	60
3.6	Siedlungsplanung – Städtebau	WP	2	2.5	schr.	60
4	Umweltrelevante Bauplanung					
4.1	Baustoffe für Umweltingenieure	WP	2	2.5	schr.	60

4.2	Umweltgeotechnik	WP	2	2.5	schr.	60
4.3	Umweltgeologie / Umweltgeochemie	WP	2	2.5	schr.	60
4.4	Bauwerks- und Deformationsmessungen	WP	2	2.5	schr.	60
5	Rechtliche, politische und soziale Rahmenbedingungen					
5.1	Soziologische Grundlagen der Planung	WP	2	2.5	schr.	60
5.2	Bodenrecht und Bodenpolitik im internationalen Vergleich	WP	2	2.5	schr.	60
5.3	Wasserrecht und Wasserpolitik im internationalen Vergleich	WP	2	2.5	schr.	60
5.4	Internat. Umweltpolitik / Umweltorganisationen / Umweltdaten	WP	2	2.5	schr.	60
5.5	Betriebs- und volkswirtschaftliche Aspekte	WP	2	2.5	schr.	60
	Summe			30		

^{*)} Die Auswahl der Wahlpflichtfächer erfolgt im Rahmen der Erstellung eines individuellen Studienplanes (vgl. §10 Abs. 4).

Pflichtmodule / Projektstudium:

Alle im Rahmen des Projektstudiums zu erbringenden Leistungen sind wie Pflichtfächer anzusehen:

	Pflichtmodule Projektstudium	Credits	Prüfungsart	Dauer (')
1	Blockseminar (3x 3 Credits)	9	schr.	je 60
2	Projektbearbeitung (3x 3 Credits)	9	§ 7a, Abs.4	mdl.
3	Hauptseminar (1x 9 Credits)	9	§ 7a, Abs.3	je 120
4	Projektkolloquium	3	§ 7a, Abs. 7	mdl.
	Summe	30		

Eine Übersicht über das Projektstudium ist nachfolgend dargestellt.

Erläuterungen:

WS = Wintersemester, SS = Sommersemester, Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden;

schr. = schriftlich, mdl. = mündlich;

P = Pflicht, WP = Wahlpflicht,

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. August 2007.

München, den 2. August 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. August 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2007.